

# **Ortsrecht**

**Gemeinde Demitz-Thumitz**



## **Neuausfertigung Friedhofgebührensatzung**

**der Gemeinde Demitz-Thumitz  
in der Fassung vom 23.11.2010**

# **GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN DEMITZ-THUMITZ UND DIE FRIEDHOFSHALLEN IN ROTHNAUBLITZ UND POHLA (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.02.2011 wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Demitz-Thumitz in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung neu ausgefertigt.

Die Neuausfertigung berücksichtigt folgende Änderungssatzungen:

Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1999	veröffentlicht am 10.04.1999
Berichtigung	veröffentlicht am 24.04.1999
1. Änderungssatzung vom 27.09.2004	veröffentlicht am 09.10.2004
2. Änderungssatzung vom 23.11.2010	veröffentlicht am 04.12.2010

Die Veröffentlichungen erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda

## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Gebührenschuldner</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Entstehung und Fälligkeit</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Gebühren</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Inkrafttreten</b>	<b>3</b>

## § 1

### Geltungsbereich

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Demitz-Thumitz in Demitz-Thumitz und für weitere Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens sowie für die Benutzung der Friedhofshallen in Rothnaußlitz und Pohla werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
3. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
4. wer die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 4

### Gebühren

(1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes werden folgende Gebühren erhoben:

#### Nutzungsgebühren für Grabstätten (eimalig für 20 Jahre)

##### Reihengrabstellen

Verstorbene unter 2 Jahre (10 Jahre Ruhefrist)	75,00 €
Verstorbene über 2 Jahre (20 Jahre Ruhefrist)	300,00 €

##### Wahlgrabstellen (20 Jahre Ruhefrist)

Einzelgrab	385,00 €
Doppelgrab	520,00 €
Mehrfachgrab	670,00 €

separates Randgrab und Familiengräfte <b>je m<sup>2</sup></b>	110,00 €
Urnengrabstellen (20 Jahre Ruhefrist)	
Urnengrab	385,00 €
Urnengrabanlage (anonym)	225,00 €
<u>Bestattungsgebühren (einschl. Mattengang)</u>	
Urnenbestattung	175,00 €
<u>Hallenbenutzungsgebühren</u>	
Hallenbenutzung in Demitz-Thumitz	140,00 €
Hallenbenutzung in Rothnaußlitz	125,00 €
<u>Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren</u>	
Urnengrab/Kindergrab	25,00 €
Einzelgrab	40,00 €
Doppelgrab	65,00 €
Mehrfachgrab/separates Randgrab	80,00 €
Die Gebühr ist jährlich bis zum 30.06. zu zahlen. Für angefangene Jahre ist die Gebühr anteilig zu entrichten.	
Urnengrabanlage anonym für 20 Jahre (einmalig)	500,00 €
Pflege Urnengemeinschaftsanlage anonym (einmalig)	350,00 €
<u>Einbnungsgebühren einschließlich der Entsorgung von Einfassung und Stein</u>	
Urnengrab/Kindergrab	150,00 €
Einzelgrab	190,00 €
Doppelgrab	215,00 €
Mehrfachgrab /separates Randgrab	265,00 €
<u>Einbnungsgebühr bei Eigenentsorgung von Einfassung und Stein</u>	
je Grab	30,00 €
<u>Sonstige Gebühren</u>	
Grabmalgenehmigung	35,00 €
Gewerbegenehmigung/Jahr	25,00 €
Urnenumbettung innerhalb des Friedhofes	210,00 €
Urnenumbettung nach/von außerhalb	120,00 €
Gebühr für Mattengang bei Erdbestattung	10,00 €
Gebühr für Nutzung der Laufroste bei Erdbestattung	20,00 €
Gebühr für Nutzung der Sandschale	5,00 €
Gebühr zusätzlich für Bestattungen an Samstagen	40,00 €

(2) Alle nicht genannten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Gemeinde Demitz-Thumitz Anwendung.

Demitz-Thumitz, 23. Februar 2011  
Gisela Pallas  
Bürgermeisterin